



Statuten der Alpgenossenschaft

**Stand
15. Oktober 2006**

I. SITZ UND ZWECK

Art. 1 Sitz

Unter dem Namen Alpgenossenschaft Samnaun besteht auf unbestimmte Zeit eine öffentlich rechtliche Genossenschaft im Sinne des OR und des kantonalen Rechtes (EG zum ZGB) mit Sitz in Samnaun.

Die Genossenschaft wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft umfasst die Alpen und Gemeinschaftsweiden der Gemeinde Samnaun gemäss Anhang „Weidedistrikte“ zur Weide-, Flur- und Pfandordnung der Gemeinde Samnaun.

Art. 3 Zweck

Die Alpgenossenschaft bezweckt:

1. Die zweckmässige Bewirtschaftung der Alpen;
2. Den zweckmässigen Transport der anfallenden Milch in die Sennerei;
3. Die Förderung der beruflichen Kenntnisse der Mitglieder durch Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und Exkursionen;

Art. 4 Zusammenarbeit;

Die Alpgenossenschaft verpflichtet sich zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Alpbesitzer (Gemeindevorstand, Alpkommission). Die Bestimmungen der Weid- und Alpreglemente der Gemeinde sind zu beachten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft: a) Einheimische Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Gross- und Kleinviehbesitzer mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, der einen eigenen oder einen Pachtbetrieb selbständig bewirtschaftet und Vieh sömmert.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft: b) Betriebsleiter

Bei Hofübernahme oder Pächterwechsel innerhalb der Gemeinde erfolgt die Aufnahme der neuen Mitglieder stillschweigend mit der ordentlichen Anmeldung ihrer Tiere.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft: c) Auswärtige Mitglieder

Die Aufnahme von auswärtigen Rindviehbesitzern erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung, die auch die Bedingungen festlegt. Die Mitgliedschaft erhält Rechtskraft am Tage, an dem der Bewerber die Statuten unterschreibt.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft: a) allgemein

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,

3. durch Wegfall der durch die Aufnahme nötigen Voraussetzungen,
4. durch Aufgabe der Sömmerung, oder Betriebsaufgabe,
5. durch den Tod.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft: b) Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft: c) Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden, wobei dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an den Gemeindevorstand als letzte Instanz zusteht.

Art. 11 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und sich den Statuten, Regulativen, Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.

Art. 12 Abfindung

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.

Art. 13 Entschädigung

Erwächst der Alpgenossenschaft durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes Schaden, oder ist der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, so ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Genossenschaftsversammlung angemessenen Ablösesumme verpflichtet.

III. ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Alpvorstandd,
3. die Kontrollstelle der Gemeinde Samnaun.

1. Die Genossenschaftsversammlung

Art. 15 Allgemein

Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Alpgenossenschaft.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten, die der Genehmigung des Gemeindevorstandes unterliegen.
2. Erlass und Änderung eines Alp- und Weidereglementes.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Wahl des Alpvorstandes.

5. Festsetzen allfälliger Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Bussengelder.
6. Genehmigung eines Budgets und eines Rahmenkredites für die Personalanstellung.
7. Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Alpvorstandes übersteigen.
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
9. Erledigung von Beschwerden und Rekursen gegen den Alpvorstand und andere Organe der Genossenschaft.
10. Auflösung der Genossenschaft.

Art. 16 Einberufung

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, vor dem 20. Dezember, statt.

Sie wird durch den Alpvorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Eine Genossenschaftsversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder es verlangt.

Art. 17 Beschlüsse

Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde. Vorbehalten bleibt Art. 884 OR.

Art. 18 Vertretung

Ein verhindertes Mitglied kann sich durch einen Ersatz vertreten lassen. Dieser muss zu Beginn der Versammlung die Vertretung melden

Art. 19 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter oder Stellvertreter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Art. 20 Wahlen, Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Mitglied verlangt.

Wo das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen:

Bei Stimmgleichheit entscheidet:

bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten Wahlganges

bei Abstimmungen der Präsident.

2. Der Alpvorstand (Verwaltung)

Art. 21 Zusammensetzung

Der Alpvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und einem oder mehreren Bergmeister.

Die Mitglieder des Alpvorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 22 Amtszwang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Wahl in ein Amt anzunehmen. Hatte ein Mitglied in der laufenden Periode ein Vorstandsamt inne, ist er zur Annahme einer Wiederwahl nicht verpflichtet.

In die Verwaltung können, soweit Art. 894 OR dies zulässt, auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Art. 23 Aufgaben

Der Alpvorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen.

Insbesondere steht ihm zu:

1. Einberufung der Generalversammlung. Vorbereitung der Geschäfte. Bericht-erstattung und Antragstellung.
2. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft.
3. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz.
4. Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand.
5. Leitung und Überwachung des Alpbetriebes.
6. Handhabung des Alp- und Weidreglementes.
7. Anstellung des Alppersonals.
8. Beizug von Fachleuten für Beratungen.
9. Alles, was nicht einem anderen Organ übertragen wurde.

Art. 24 Sitzungen

Der Präsident ordnet die Sitzungen des Alpvorstandes an und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Alpvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Ausgabenkompetenz

Der Alpvorstand kann Anschaffungen bis zu einer Höhe von CHF 2'000.00 tätigen.

3. Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung

Als Kontrollstelle amtiert die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Samnaun. Für die Kontrollstelle sind auch Nichtmitglieder wählbar. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob:

1. die Geschäftsbücher (Protokolle) ordnungsgemäss geführt werden,
2. Betriebsrechnungen und Bilanz mit den Bucheinträgen und Belegen übereinstimmen,
3. das Geschäftsergebnis und die Vermögenslage stimmen,
4. das Mitgliederverzeichnis richtig geführt wurde,
5. die Genossenschafts- und Vorstandsbeschlüsse auch ausgeführt wurden.

Art. 27 Einsichtnahme

Die Kontrollstelle hat jederzeit das Recht, in Büchern, Belegen, Kassa und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich im Einzelnen informieren zu lassen.

Art. 28 Bericht

Auf Verlangen der Genossenschaftsversammlung hat die Geschäftsprüfungskommission einen schriftlichen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen.

IV. MITTELBESCHAFFUNG

Art. 29 Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Alpschnitz pro gealptes Tier,
2. besondere Sömmerungstaxen von Nichtmitgliedern,
3. Sömmerungsbeiträge und Milchverarbeitungsbeiträge des Bundes, soweit sie nicht den Bestössern direkt ausbezahlt werden,
4. zeitlich begrenzte Amortisationsbeiträge,
5. Bussen und verfallene Voranmeldegebühren.

Art. 30 Gewinn

Ein Geschäftsgewinn ist nicht vorgesehen, hingegen kann ein Reservefonds geschaffen werden. Die Genossenschaftsversammlung erlässt allgemeine Richtlinien über die Verwendung dieses Fonds. Im Einzelfall entscheidet der Alpvorstand.

V. RECHNUNGSWESEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 31 Jahresrechnung

Spätestens am 30. November sind Betriebsrechnung und Bilanz den Rechnungsrevisoren zu übergeben.

Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen.

Art. 32 Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, durch:

- *Anschlag*
- *Zirkular*

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 34 Verbindlichkeit des Vermögens

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VII. BUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Bussen

Verstösse gegen die Statuten des Alpreglementes und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Alpvorstand mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet. Leichtere Fälle können durch Verwarnung erledigt werden. Der Weiterzug von Bussbeschlüssen ist innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand möglich.

Art. 36 Statutenänderung

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur durch die Genossenschaftsversammlung vorgenommen werden.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn unter Bekanntgabe des Grundes die einberufene Versammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschliesst.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in das Eigentum der Gemeinde Samnaun über. Sie hat es in einem Fonds zum Zweck der Alpbewirtschaftung separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Art. 38 Genehmigung

Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom 15. Oktober 2006 beraten und beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 1982 (Erweiterung vom 22. Juni 1990).

Samnaun, 15. Oktober 2006

Samnaun, 20. Dezember 2006

Für die Alpgenossenschaft
der Präsident:

Genehmigt durch den Gemeindevorstand
der Präsident:

.....

.....

der Aktuar:

der Vizepräsident:

.....

.....

das Vorstandsmitglied:

.....